



» **Bauen macht Spaß.** Es locken Gewächshaus, Geräteki-
ste, Kinderspielhaus, aufblasbarer Swimmingpool oder
Umbauten an der Laube. Fordert der Vereinsvorsitzende
den Rückbau solcher Maßnahmen, gibt es großes Zähne-
knirschen, da Geld und Arbeit bereits investiert wurden.
Warum achtet Ihr Vorstand so streng auf die Baulichkeiten?
Dies ist kein Gängelei, sondern das Einhalten rechtlicher

Bauen im Kleingarten

Vorschriften. Bauliche Vorschriften gibt es in Deutschland
für alle Flächen. Ist ein Grundstück z. B. im Bebauungs-
plan für Einfamilienhausbebauung ausgewiesen, kann es
nur mit Einfamilienhäusern und nicht mit Geschosswoh-
nungsbau oder Gewerbeflächen bebaut werden.

» **Ebenso gelten Bauvorschriften im Kleingarten.** Kleingär-
ten sind Grünflächen. Nach Bundeskleingartengesetz darf
die Parzelle nur mit einer Laube bis 24 m² umbauter Flä-
che bebaut werden. Für einige Lauben gibt es gesetzlichen
Bestandsschutz. Dafür ergibt sich der Pachtzins nicht aus
Angebot und Nachfrage — wer den höchsten Preis bezah-
len kann, erhält einen Garten — sondern ist sozial verträglich
an der Nutzungsart „Grünfläche“ festgesetzt.

» **Kleingartenflächen sind gepachtetes Land.** Der Kreis-,
Stadt-, Bezirks-, Regionalverband oder Verein als Zwischen-
pächter ist als Vertragspartner des Grundstückseigentü-
mers verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die baurechtlichen
Vorschriften auf den Parzellen eingehalten werden.

» **Bevor Sie umbauen,** schauen Sie in Ihren Pachtvertrag,
die Vereinssatzung, die Gartenordnung — oder besser
noch — fragen Sie Ihren Vereinsvorsitzenden. Das spart
Frustration, Ärger und unnötige Geldausgaben für Baulichkeiten,
die später mit neuem Geldaufwand rückgebaut werden
müssen.

» **Und vergessen sie eines nicht:** Jedes schlechte Beispiel
in der Anlage findet Nachahmer und führt zu Unfrieden im
Verein.